

ich mich denn auch gefreut, als ich hörte, daß als Statthalter ein berühmter General in Aussicht genommen sei. Ich hoffe, er wird, wenn er in Straßburg angekommen ist, auch in Kirche und Schule Remedur schaffen, denn er gehört nicht zu denen, die den Culturkampf eingeleitet und patronisirt haben, wie denn im Militär überhaupt der Culturkampf nur dann wahrnehmbar war, wenn Civilbehörden auf dasselbe in unberechtigter Weise einwirkten. Schließlich bitte ich, dem Amendement Rablé zuzustimmen, das die Vorlage nicht gefährden kann, wohl aber als eine wesentliche Verbesserung derselben zu betrachten ist.

Der Antrag Rablé wird abgelehnt und §. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ohne Debatte werden die §§. 3 und 4 angenommen. Sie lauten:

§. 3. Das Reichsfinanzamt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem erstern und dem Reichsfinanzamt in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Oberpräsidium bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssecretär steht.

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach §. 1 erteilten Auftrages trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzzeichnung des Staatssecretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssecretär die Rechte und Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichsanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 substituirtes Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§. 5 lautet in der Vorlage: Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abteilungen. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Unterstaatssecretär und unter diesem die erforderliche Zahl von Directoren, Räten und Beamten. Der dem Statthalter nach älteste Unterstaatssecretär hat den Staatssecretär in Behinderungsfällen zu vertreten. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die Abg. v. Puttkamer-Löwenberg und v. Kleist-Regow beantragen folgende Fassung:

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abteilungen. An der Spitze der Abteilungen stehen Unterstaatssecretäre. Der Staatssecretär kann selbst die Leitung einer Abtheilung übernehmen. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die Abg. North, Dr. Bad, Forette, Schneegans wollen den dritten Satz des §. 5 der Vorlage: „Der vertreten“, gestrichen wissen.

Abg. v. Schliekmann beantragt, den dritten Satz des Antrages v. Puttkamer wie folgt zu fassen: „Dem Staatssecretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden.“

Nachdem Abg. North sein Amendement zu Gunsten des Antrages v. Schliekmann zurückgezogen, nimmt das Wort Abg. v. Kleist-Regow:

Die Bestimmung in der Vorlage, daß unter dem Unterstaatssecretär die erforderliche Zahl von Directoren, Räten und Beamten stehen soll, ist legislatorisch überflüssig. In einem Gesetze soll aber nur stehen, was nothwendig ist, nicht, was sich von selbst versteht. Außerdem aber muß auch die Freiheit gewahrt sein, daß ein Unterstaatssecretär zwei Abteilungen verwalten kann, wenn das in dem kleinen Lande sich als möglich oder nützlich erweist. Das würde durch die von mir vorgeschlagene Fassung ermöglicht werden, während diese Möglichkeit durch die Fassung der Regierungsvorlage ausgeschlossen wird. Cultus und Unterricht in einer Hand zu vereinigen, das muß, wenn es augenblicklich noch nicht möglich ist, entschieden die Hauptaufgabe für die Zukunft sein. Der Kirche muß der ihr gebührende Einfluß auf die Schule wieder verschafft werden. Die Schule gehört der Kirche ebenso wie dem Staate und der Familie; diese drei Factoren müssen Hand in Hand gehen. Wenn vorkünftig Cultus und Unterricht zwei verschiedene Abteilungen bilden müssen, dann wird wenigstens, wenn Sie meinen Antrag annehmen, am leichtesten die Möglichkeit gegeben, der Kirche den ihr gebührenden Einfluß wieder zu sichern und für den Frieden zwischen Staat und Kirche Bedeutendes beizutragen. Mit dem Unterantrage v. Schliekmann erkläre ich mich meinerseits einverstanden.

Bundesbevollmächtigter Unterstaatssecretär Herzog erklärt sich mit dem Antrage einverstanden; die Errichtung einer vierten Abtheilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten entspricht einem Wunsche der Bevölkerung und wird auch von der Reichsregierung baldigst in Angriff genommen werden.

Abg. Dr. Reichensperger-Krefeld:

Die letzten Ausführungen des Abg. v. Kleist-Regow veranlassen mich zu einem Wunsche und zu einer Bitte; ich wünsche, daß der Herr Abgeordnete bei den bevorstehenden Wahlen ins Abgeordnetenhaus gewählt würde (Unterbrechung: Rufe: Herrenhans!) gewählt werden könnte! (Große Heiterkeit.) Meine Bitte geht dahin, er möchte doch bei seinen Besinnungsgeossen dahin wirken, daß sie in jenem Hause in dem von ihm befundenen Sinne thätig sein möchten!

Darauf wird §. 5 mit den Amendements v. Puttkamer und v. Schliekmann angenommen.

§. 6 lautet:

Der Staatssecretär, die Unterstaatssecretäre, die Directoren und die Räte des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzzeichnung des Statthalters, die übrigen höhern Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssecretär ernannt. Auf den Staatssecretär, die Unterstaatssecretäre und die Ministerialdirectoren finden die Bestimmungen der §§. 25, 35 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 579) Anwendung.

Dazu beantragt Abg. North, den Anfang des Absatzes 2 zu fassen: „Auf den Staatssecretär und die Unterstaatssecretäre finden die Bestimmungen“ zc.

Das Amendement, welches die Ministerialdirectoren auscheidet, wird nach Begründung desselben durch den Antragsteller und nachdem auch Unterstaatssecretär Herzog für dessen Annahme als eine Consequenz der zu §. 5 gefaßten Beschlüsse sich erklärt hat, ohne weitere Debatte angenommen.

§. 7, der von der Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrathe handelt sowie §. 8 werden ohne Discussion genehmigt.

§. 9 lautet:

Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung 1) der Entwürfe zu Gesetzen, 2) der zu ihrer Ausführung zu erlassenden allgemeinen Verordnungen, 3) anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

Die Abg. North und Genossen beantragen hierzu einen Zusatz des Inhalts: „Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrathe auch andere, insbesondere beschließende Functionen übertragen werden.“

Die Debatte wird zugleich eröffnet über die §§. 10 und 11:

§. 10. Der Staatsrath besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Staatssecretär, 2) dem Unterstaatssecretär, 3) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, 4) acht Mitgliedern, welche der Kaiser ernannt. Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesauschusses ernannt; die übrigen fünf, von denen mindestens eins dem Richterstande und eins den ordentlichen Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg angehören muß, beruft der Kaiser aus allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre. Im Vorsitze des Staatsrathes wird der Statthalter im Behinderungsfall durch den Staatssecretär vertreten. Die Geschäftsordnung des Staatsrathes wird vom Kaiser festgesetzt.

§. 11. Die Mitglieder des kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch kaiserliche Verordnung ernannt.

Die Abg. Hedmann-Stinzy, Rablé, Winterer und Genossen wollen in §. 10 neun vom Kaiser zu ernennende Mitglieder in den Staatsrath delegiren, von denen fünf durch den Landesauschuß vorzuschlagen sind, die übrigen vier aus allerhöchstem Vertrauen berufen werden sollen.

Für §. 11 schlagen dieselben Abgeordneten folgende Fassung vor:

Die Mitglieder des kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dec. 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch kaiserliche Verordnung ernannt. Sie können zugleich Mitglieder des Staatsrathes sein, dürfen jedoch in keinem Falle daneben ein besoldetes Amt der höhern Verwaltung der Reichslande bekleiden.

Die Abg. North und Genossen beantragen zu §. 10, die Ziffer 4 zu fassen: „4) Acht bis zwölf Mitglieder, welche der Kaiser ernannt“, und den folgenden Satz: „Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesauschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.“

Nachdem Abg. North die autonomistischen Amendements, die dem Staatsrathe erweiterte Befugnisse geben sollen, zur Annahme empfohlen hat, erklärt sich Abg. v. Puttkamer-Löwenberg für die zu den §§. 9 und 10 vom Abg. North gestellten Anträge, bittet dagegen, die Amendements Rablé, welche er nicht im Interesse des Landes erachtet, abzulehnen.

Abg. Winterer:

Die nach der Vorlage projectirte Zusammensetzung des Staatsrathes entspricht den wirklichen Interessen der Reichslande gar nicht. Die vom Landesauschuße zu präsentirenden Mitglieder sollen auf drei beschränkt werden; diese geringe Zahl wird nimmermehr der wahren Ausdrucks der Wünsche und Ansichten der Bevölkerung zu sein vermögen. Eins der aus allerhöchstem Vertrauen zu berufenden Mitglieder soll Professor der Universität Straßburg sein; eine solche Persönlichkeit hat aber gar keine Fühlung mit dem Volke und ist zur Mitentscheidung über dessen Angelegenheiten ganz ungeeignet. Ein Staatsrath, der nach richtigen Principien zusammengesetzt ist, kann einen wirklichen Segen bedeuten für das Land, denn die bisherige Zerissenheit der Befugnisse des Staatsrathes, die sich nach dem Gesetz von 1873 theils in den Händen des Oberpräsidenten, theils des Reichsanzlers und des commandirenden Generals befanden, hat ein gedeihliches organisches Wirken bisher unmöglich gemacht. Der Antrag des Abg. Hedmann solle diesen Uebelständen in etwas abhelfen.

Bundesbevollmächtigter Staatssecretär Herzog will die Annahme der Anträge North nicht beanstanden, bittet aber die Anträge Hedmann-Stinzy abzulehnen, die den von den Herren Antragstellern gewünschten Erfolg doch nicht haben könnten noch würden. Insbesondere bittet der Herr Unterstaatssecretär den Änderungsorschlag zu §. 11 abzulehnen.

Abg. Windthorst:

Er halte die Institution des Staatsrathes einstweilen für sehr unvollkommen und wenig lebensfähig; vielleicht habe man freilich in der Eile nichts Besseres schaffen können. Jedensfalls wäre die Entsendung einer größern Zahl unabhängiger, eingeborener Elemente in den Staatsrath das beste Mittel, demselben einige Popularität zu sichern. Ob freilich die Vorschläge der Abg. Hedmann und Genossen das Richtige treffen, müsse dahingestellt bleiben.

Die Debatte wird geschlossen und die §§. 9, 10 und 11 mit den Amendements North nach der Vorlage der verbündeten Regierungen angenommen.

Die §§. 12—13 werden ohne Debatte genehmigt.

Die §§. 14—17 werden in der Discussion zusammengefaßt. Sie lauten nach der Regierungsvorlage:

§. 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mühlhausen, Metz und Kolmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

§. 15. Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen. Die Wahlmänner jedes Kreises wählen die Abgeordneten desselben. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das active Gemeindegewaltrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Das Recht des Wahlmannes sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderathe. Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen.

§. 16. In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§. 17. Die nähern Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch kaiserliche Verordnung getroffen.

Die Abg. Winterer, Baumz und Genossen schlagen einen andern Wahlmodus vor, das Haus nimmt aber die Regierungsvorlage unverändert an.

Zu §. 18 beantragt Abg. Schmitt-Batiston eine Bestimmung, wonach von den Mitgliedern d Landesauschusses die Leistung eines Eides als Bedingung des Eintrittes nicht verlangt werden soll.

Unterstaatssecretär Herzog bittet, den Antrag abzulehnen. Ein Mitglied, das den fraglichen Eid verweigert, verlässe damit die Basis, die bei allen Mitgliedern des Landesauschusses unbeschadet der politischen zc. Gegensätze gemeinsam vorausgesetzt werden müsse. Ohne diese Basis sei die Mitwirkung des Betreffenden an der Gesetzgebung nicht thunlich.

Der Antrag wird abgelehnt, die §§. 18—23, der Schluß des Gesetzes, unverändert genehmigt, womit die zweite Lesung beendet ist.

Hierauf vertagt sich das Haus bis Montag 12 Uhr.

Tagordnung: Nachträge zum Reichshaushaltsetat und zum Bundesetat für Elsaß-Lothringen, verschiedene Rechnungsberichte, dritte Lesung des Verwaltungs-gesetzes für Elsaß-Lothringen, Zolltarif zc.

Deutsches Reich.

† Berlin, 22. Juni. Heute fand hier die diesjährige Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins statt. Der Vorsitzende des Vereins, Dr. E. Brockhaus aus Leipzig, erstattete den Geschäftsbericht über das vergangene Jahr, der namentlich über den seit der letzten Generalversammlung mit der Gehilfenschaft vereinbarten neuen Tarif und über die an den Reichstag gerichtete Petition in Betreff der Reichsdruckerei handelte. Ueber letztere Angelegenheit fand eine längere Debatte statt, an der sich auch der zu der Versammlung eingeladene Reichstagsabgeordnete Dr. Zimmermann betheiligte. Die Versammlung billigte in jeder Weise das Vorgehen des Vorstandes und erklärte, daß sie die Petition durch den vor einigen Tagen gefaßten Beschluß der Budgetcommission nicht für erledigt halte, sondern hoffe, daß der Reichstag weder die darüber in der Budgetcommission abgegebene Erklärung der Reichsregierung noch die dem Etatsentwurf beigegebene Denkschrift für entsprechend erachtet, vielmehr eine gesetzliche Feststellung des Umfangs der Reichsdruckerei bei der nächsten Etatsvorlage verlangen werde. Auch über die Innungsfrage, die Lehrlingsfrage und Maßregeln gegen Herabdrückung der Preise wurde verhandelt. Der Rechenschaftsbericht des Kassirers und das Budget für das nächste Jahr fanden Genehmigung. Als Ort der nächsten Generalversammlung (im August nächsten Jahres) wurde München gewählt.

(Der in vorstehendem Artikel erwähnte Antrag der Commission für den Reichshaushaltsetat lautet wörtlich:

1. a) den Etat der Reichsdruckerei auf das Etatsjahr 1879/80 in seinen einzelnen Titeln — und b) den Gesetzentwurf betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 unverändert zu genehmigen; 2. die Petition des Deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig (II. Nr. 3263) betreffend den Wirkungsbereich der Reichsdruckerei, durch die Beschlußfassung über den vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf sowie im Hinblick auf die beiliegend abgedruckte Erklärung der Reichsregierung als erledigt zu erachten.

Die Erklärung der Reichsregierung haben wir bereits in voriger Nummer mitgetheilt.)

N.L.C. Berlin, 21. Juni. Die Tabaksteuer-commission beschloß heute, am Dienstag in die zweite Lesung einzutreten. In derselben soll zunächst der technische Theil des Gesetzes durchberathen und dann der Zoll auf ausländischen Tabak festgestellt werden. Darauf wird die Nachsteuer folgen und zum Schluß die Festsetzung der Steuer auf inländischen Tabak nebst der Entscheidung über die damit in Zusammenhang stehenden Paragraphen.